



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

CDU-Fraktion der StVV Cotbus/ Chóšebuz
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung AN 18/2024 – BEZAHLKARTE

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schnapke,

hiermit gebe ich Ihnen zu Ihrer Anfrage einen aktuellen Stand zur Einführung der Bezahlkarte:

Am 25. Februar 2023 wurde die europaweite Ausschreibung zur Bezahlkarte bekanntgegeben. Das Vergabeverfahren ist ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, die Einreichungsfrist für Bieter endete am 26. März 2024.

Derzeit gehört in unserer Stadt nur ein geringer Anteil ausländischer Sozialleistungsbezieher zum Personenkreis des AsylbLG, weitaus mehr ausländische Sozialleistungsbezieher/innen sind dem SGB II/XII zuzuordnen. Mit Stand 29.02.2024 ist nach der jetzigen Rechtslage die Ausgabe von Bezahlkarten in der Stadt Cottbus/Chóšebuz an 60 Personen (volljährige Grundleistungsbezieher AsylbLG) bzw. 141 Personen (alle volljährigen Leistungsbezieher AsylbLG) möglich.

Ebenfalls zu diesem Stichtag waren 2.356 Personen im Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Anteil ausländischer Personen beträgt 492 Personen, davon 269 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Das Thema Flucht wird nicht statistisch abgebildet.

Zur Vorbereitung der Einführung ist die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz im stetigen Austausch mit dem Land, da folgende rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen noch nicht geklärt sind. Dazu gehören u.a.

- Änderung des AsylbLG/landesrechtliche Umsetzung
- Personenkreis, der die Bezahlkarte erhalten soll
- Umsetzung rechtlicher und technischer Standards

27. März 2024

Ihr Zeichen: DI.1

Aktenzeichen: 18/2024

Dezernat Soziales, Jugend, Bildung
und Integration

Ansprechpartner/-in

Eike Belle

Besucheradresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122400

M +4915172845050

F +49 355 612 132400

eike.belle@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



- Festlegung eines definierten Betrages zur Bargeldabhebung im Inland
- Auskömmliche Refinanzierung

Ein finanzieller und personeller Mehraufwand für die Einführung der Bezahlkarte kann derzeit nicht abschließend eingeschätzt werden.

Das AsylbLG ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, insofern besteht über die aktuell fehlende Rechtssicherheit hinaus das Problem, dass ohne landesseitige Regelungen der finanzielle und sächliche Aufwand (Programmanpassungen, Datensicherheit etc.) zur Einführung einer Bezahlkarte nicht refinanziert wird und zu Lasten der Stadt Cottbus/Chósebus geht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Eike Belle